

Urheberrecht

■ Die Urheberpersönlichkeitsrechte in der Praxis Teil I

von Cornelia M. Bauer*

Das Urheberpersönlichkeitsrecht schützt den Urheber in seinen ideellen Interessen und in der geistigen Verbindung zu seinem Werk. Dieser Schutz wird in den einzeln normierten Urheberpersönlichkeitsrechten konkretisiert,

nämlich dem Erstveröffentlichungsrecht, dem Recht auf Anerkennung der Urheberschaft und dem Recht auf Schutz vor Entstellung und Beeinträchtigung des Werkes. Bei der Ausübung und Durchsetzung dieser Rechte stehen sich in der Praxis häufig widerstreitende Interessen von Urhebern und Verwertern gegenüber. Der erste Teil dieser Publikation gibt eine allgemeine Einführung in

* Die Autorin ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht, tätig in eigener Kanzlei in Berlin.

die gesetzlichen Urheberpersönlichkeitsrechte, während im zweiten Teil vertieft auf ihre Bedeutung und Konsequenzen im Vertragsverhältnis mit Verwertern sowie auf ihre Relevanz in der Rechtsprechung und konkrete Fallbeispiele eingegangen wird.

I. Das Urheberpersönlichkeitsrecht als Kern des Urheberrechts

Das Urhebergesetz schützt neben den wirtschaftlichen Interessen des Urhebers auch seine **geistige und persönliche Beziehung zum Werk** (vgl. § 11 UrhG). Die Urheberpersönlichkeitsrechte verbleiben prinzipiell beim Schöpfer eines Werkes. Sie können Dritten nicht gleichermaßen wie Verwertungsrechte eingeräumt und weiterübertragen werden; ebenso wenig ist ein umfassender Verzicht möglich. Die rechtliche Beurteilung von Vereinbarungen, die Urheberpersönlichkeitsrechte berühren, stellt oft eine **Gratwanderung zwischen Vertragsfreiheit und dem unabdingbaren Kern des Urheberrechts** dar. Einem Werkschöpfer soll nicht jegliche wirtschaftlich sinnvolle und interessengerechte Verfügung vorenthalten bleiben, sobald sie ihn in seinen Urheberpersönlichkeitsrechten beschränkt. Gleichzeitig soll ihn das Urheberrechtsgesetz davor schützen, in Rechtsgeschäften mit Verwertern, insbesondere unter dem Druck wirtschaftlicher Abhängigkeit, seine geistige und persönliche Verbindung zum Werk faktisch aufzugeben. Deshalb sind Dispositionen über urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse zwar nicht völlig ausgeschlossen, unterliegen aber gewissen rechtlichen Grenzen und dürfen keineswegs zur umfassenden Aushöhlung der Urheberpersönlichkeitsrechte führen. In den §§ 12-14 UrhG sind die wichtigsten Urheberpersönlichkeitsrechte geregelt.

II. Das Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG)

Das Erstveröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG) gewährt dem Schöpfer eines Werkes das alleinige Recht, darüber zu entscheiden, ob, wann und wie sein Werk erstmals an die Öffentlichkeit gelangt.

1. Inhalt und Zweck

Der Urheber soll davor geschützt werden, dass ein von ihm als unvollendet empfundenes oder missratenes Werk gegen seinen Willen veröffentlicht wird. Auch private, emotionale oder sonstige Beweggründe können Urheber veranlassen, eine Veröffentlichung abzulehnen. Zum Beispiel verfügte die schwedische Künstlerin *Hilma af Klint*, dass ihre Gemälde frühestens 20 Jahre nach ihrem Tod öffentlich gezeigt werden dürfen, da sie die Ansicht vertrat, dass die Menschheit ihre Werke erst in der Zukunft verstehen könne (vgl. FAZ vom 24.2.2013, Feuilleton, *Julia Voss*, „*Hilma af Klints* abstrakte Malerei: Die Kunstgeschichte muss umgeschrieben werden“). Im Zuge der Ausübung seines Veröffentlichungsrechts kann der Urheber über den Ort, Zeitpunkt und die Inszenierung der Veröffentlichung entscheiden. Dies gibt ihm die Möglichkeit, die Umstände der Erstveröffentlichung im Detail festzulegen.

2. Veröffentlichung von Gemeinschaftswerken

Haben mehrere Personen ein Werk gemeinsam geschaffen und lassen sich ihre Anteile nicht gesondert verwerten, bedarf die Veröffentlichung der **Zustimmung aller beteiligten Urheber**. Da ein Miturheber seine Einwilligung gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 UrhG nicht wider Treu und Glauben verweigern darf, kann diese notfalls von den anderen Miturhebern gerichtlich eingeklagt werden, es sei denn, er ist zu deren Verweigerung aus überwiegenden urheberpersönlichkeitsrechtlichen Gründen berechtigt.

3. Mitteilungsverbot, § 12 Abs. 2 UrhG

Der Urheber hat bis zur Veröffentlichung das **Recht auf Geheimhaltung** seines Werkes. Das Veröffentlichungsrecht verbietet Dritten bereits, den Inhalt eines unveröffentlichten Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben (§ 12 Abs. 2 UrhG). Eine Melodie darf also nicht verbal nachvollziehbar beschrieben werden, das Drehbuch eines Films darf nicht in seinen wesentlichen Elementen erzählt werden. Die Beschreibung nicht schutzfähiger Elemente wird durch das Mitteilungsverbot aus § 12 Abs. 2 UrhG nicht untersagt. So darf ohne Einwilligung des Malers die Auskunft erteilt werden, dass es sich bei seinem neuen Werk um ein Porträt oder Landschaftsbild handelt; auch die Tatsache, dass es sich bei dem neuen Buch eines Autors um einen Kriminalroman handelt, der in London spielt, dürfte ohne weiteres verbreitet werden. Da das Urheberrecht keinen Ideen- oder Konzeptschutz gewährt, kann die Geheimhaltung derart allgemeiner Informationen nur durch eine vertragliche Verschwiegenheitspflicht aller Mitwisser gewährleistet werden.

4. Schrankenregelungen

Eine zustimmungsfreie Nutzung von unveröffentlichten Werken ist ganz überwiegend auch im Falle einer unter die **Erlaubnistatbestände der §§ 44a ff. UrhG**, z.B. das Zitatrecht, fallenden Nutzung untersagt, da diese nur die verwertungsrechtlichen und nicht die persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse des Urhebers einschränken, so dass das **Erstveröffentlichungsrecht dadurch unberührt** bleibt. Nur in sehr seltenen Ausnahmefällen kann im Rahmen einer Güter- und Interessenabwägung das einer Schrankenregelung zugrunde liegende Rechtsgut, z.B. die Meinungs- und Pressefreiheit, Vorrang genießen. So musste in einem Fall der urheberrechtliche Unterlassungsanspruch des anwaltlichen Verfassers einer Berufungsschrift vor dem Grundrecht auf Meinungs- und Informationsfreiheit zurücktreten: Das OLG Hamburg bejahte ein überragendes Interesse der Allgemeinheit an der Veröffentlichung seines Schriftsatzes, mit welchem er den Regimekritiker *Havemann* in einem Strafverfahren in der DDR verteidigt hat, im Rahmen einer Publikation über den Prozess (OLG Hamburg, Urt. v. 29.7.1999 – 3 U 34/99, AfP 2000, 91 = ZUM-RD 1999, 533).

5. Verbrauch nach Erstveröffentlichung

Hat der Urheber sein Werk einmal veröffentlicht, ist das Veröffentlichungsrecht damit verbraucht. Ein Schutz vor

weiteren Veröffentlichungen ist in der Regel nicht erforderlich, da eine Offenbarung an die Öffentlichkeit bereits irreversibel stattgefunden hat. Umstritten ist, inwieweit die Veröffentlichung in einem Medium auch das Veröffentlichungsrecht für andere Medien verbraucht.

a) Verbrauch nur für konkrete Art und Form der Erstveröffentlichung

Einerseits wird die Ansicht vertreten, dass das Veröffentlichungsrecht jeweils nur für die konkrete Art und Form der erfolgten Erstveröffentlichung erlischt. Danach steht dem Urheber z.B. nach der Veröffentlichung eines Gemäldes in einer Ausstellung weiterhin das Recht zu, sich gegen eine Fernsehausstrahlung seines Werkes zu entscheiden, denn das Veröffentlichungsrecht ist mit Blick auf das Senderecht noch nicht verbraucht (so LG Berlin, Urt. v. 9.6.1983 – 16 S 5/83 – Portraitbild; GRUR 1983, 761). Diese Auffassung verweist auf den Wortlaut des § 12 UrhG, nach welchem dem Urheber nicht nur das „Ob“, sondern auch das „Wie“ der Veröffentlichung zur Entscheidung vorbehalten bleibt. Der Urheber könnte somit die Veröffentlichung seines Werkes auf eine bestimmte Art und Weise (z.B. Aufführung in Theaterstätten) beschränken und jede andere Form der Veröffentlichung (z.B. Fernsehausstrahlung) untersagen.

b) Pauschaler Verbrauch nach Erstveröffentlichung

Nach der anderen, in der Literatur überwiegend vertretenen Meinung steht dem Urheber nur das pauschale einmalige Recht zu, über die erste Veröffentlichung zu entscheiden (Bullinger in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 3. Aufl. 2009, § 12 Rz. 9). Sobald das Werk einmal – egal auf welche Weise – der Öffentlichkeit präsentiert wurde, kann er demnach weitere Veröffentlichungen in anderer Form nur noch über die Zurückhaltung von Verwertungsrechten kontrollieren. Bedarf eine Nutzung aber aufgrund der urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen, z.B. zur Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 50 UrhG), nicht der Einräumung von Verwertungsrechten, müsste der Urheber auch die Veröffentlichung in anderen Formen und Medien hinnehmen. Die Erschöpfung des Erstveröffentlichungsrechts setzt voraus, dass der Urheber von seinem Entscheidungsrecht Gebrauch gemacht hat und das Werk erstmals mit seiner Einwilligung präsentiert wurde. Ein **unrechtmäßiger Nutzer kann sich daher nicht erfolgreich darauf berufen, dass andere Nutzer das Werk bereits vor ihm unzulässig veröffentlicht haben**. Dies bedeutet in der Praxis, dass ein sorgfältiger Verwerter, der sich zur zustimmungsfreien Nutzung im Rahmen einer Schrankenregelung befugt sieht, nicht nur zusätzlich prüfen muss, ob das Werk bereits in gleicher Art und Weise öffentlich gezeigt wurde, sondern auch, ob dies mit Zustimmung des Urhebers geschah.

III. Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG)

Der Urheber hat das Recht, am Werk namentlich benannt zu werden.

1. Inhalt und Zweck

Als Schöpfer seines Werkes hat er ein ureigenes ideelles Interesse daran, dass seine Beziehung zum Werk offengelegt wird. Dies gewährleistet, dass ihm der **schutzzfähige Inhalt des Werkes, aber auch der von diesem ausgehende Ruhm und Werbeeffect zugerechnet** wird. Umgekehrt ist der Urheber aber auch befugt zu bestimmen, dass an dem Werk keine Urhebernennung anzubringen ist. Ihm steht also auch das Recht zu, nicht genannt zu werden. Er kann zudem entscheiden, welche Urheberbezeichnung zu verwenden ist, und z.B. die **Verwendung seines Künstlernamens** oder eines **Pseudonyms** statt seines bürgerlichen Namens verlangen. Das Recht auf Namensnennung steht dem Urheber nicht nur bezogen auf das Werkoriginal oder physische Kopien zu, sondern bei jeder Werknutzung. Somit hat z.B. ein Komponist das Recht, auf allen Tonträgern, die sein musikalisches Werk enthalten, und ebenso bei deren öffentlicher Wiedergabe namentlich genannt zu werden. **Gegenteilige Branchenübungen** können ausnahmsweise einen stillschweigenden Verzicht des Urhebers vermuten lassen, wenn dieser die Verwertungsrechte einräumt, ohne ausdrücklich auf seine Urhebernennung hinzuweisen, obwohl ihm die Verkehrsgepflogenheit bekannt ist. Dies wird z.B. bei einer Einwilligung des Komponisten zur Wiedergabe seiner Musik im Hörfunk angenommen, da im Radio üblicherweise allenfalls der Interpret genannt wird, jedoch nicht davon abweichende Text- und Musikkomponisten (vgl. Homann, Musikrecht, 2007, S. 41 f.). Ganz überwiegend gilt aber, dass eine Rechtsverletzung nicht dadurch rechtmäßig werden kann, dass sie sich in der Branche häufig wiederholt und viele Urheber dazu schweigen.

2. Namensnennung bei mehreren Urhebern

Haben mehrere Personen einen urheberrechtlich geschützten Beitrag zu einem gemeinschaftlichen Werk geleistet, hat **jeder Einzelne das Recht, namentlich genannt zu werden**. Jeder Miturheber kann sein Recht auf Nennung gegenüber Dritten, aber auch gegenüber den anderen Miturhebern durchsetzen. Die Miturheber können auch gemeinschaftlich mit einem Gruppennamen bezeichnet werden, wenn dem alle zustimmen. Gestaltet ein Urheber innerhalb seines eigenen Werkes ein fremdes Werk um, so hat nicht nur er als Urheber der Bearbeitung, sondern auch der Urheber des dieser zugrunde gelegten Werkes ein Recht auf Namensnennung. Da die **Sprachübersetzung** eine selbständig geschützte Bearbeitung des übersetzten Textes ist, sind im Zusammenhang mit einem übersetzten Roman sowohl der Original-Autor als auch der Übersetzer zu nennen.

3. Ausübung des Rechts auf Urhebernennung

Durch das Anbringen einer Signatur oder eines Namensetiketts am Werkoriginal übt der Urheber sein Recht aus § 13 UrhG aus. Die **Unkenntlichmachung oder Entfernung eines solchen Urhebernachweises** verstößt gegen sein Urheberpersönlichkeitsrecht. Äußert sich der Urheber nicht ausdrücklich zur Namensbezeichnung, wird im Zweifel von der Pflicht zur Nennung des Namens oder Pseudonyms, unter welchem er regelmäßig auftritt, aus-

Urheberrecht

zugehen sein. Hat der Schöpfer eines Werkes dieses unter einem Pseudonym veröffentlicht, ist am Werk und bei jeder Werknutzung diese Bezeichnung zu verwenden. Es bleibt aber gestattet, in anderem Zusammenhang mitzuteilen, wie der bürgerliche Name des Werkschöpfers lautet. So könnte bspw. in einer Publikation über die *Hundertwasser*-Häuser darauf hingewiesen werden, dass der bürgerliche Name des Urhebers *Friedrich Stowasser* lautet, während im Zusammenhang mit der Abbildung seiner Bauwerke sein Künstlername *Friedensreich Hundertwasser* zu nennen wäre.

4. Ausgestaltung der Urheberbezeichnung

Der Urheber kann seinen Namen zunächst am Werkoriginal in beliebiger Form selbst anbringen. Wie und wo die Urheberbezeichnung durch Lizenznehmer anzubringen ist, kann vom Urheber vertraglich festgelegt werden. Gibt es keine Abrede hat sich der Verwerter nach den Verkehrsgepflogenheiten zu richten. **Filmurheber, wie Regisseur und Drehbuchautor**, werden regelmäßig im Vor- und Nachspann eines Filmes namentlich genannt. Fehlt eine ausdrückliche Regelung im Vertrag, gilt diese Form der Namensnennung als vorausgesetzt. Bei **Fotografien** oder **Werken der bildenden Kunst** ist es üblich, die Urheberbezeichnung unmittelbar neben, über oder unter ihrer Abbildung anzubringen. Es genügt nicht, den Urheber an anderer Stelle, z.B. im Inhaltsverzeichnis eines Buches, zu nennen. Auch eine Aufzählung mehrerer Urheber neben der Abbildung, ohne dass dem Leser eine eindeutige Zuordnung des Namens zu einem bestimmten Werk möglich ist, erfüllt den Anspruch auf Urhebernennung nicht (LG Düsseldorf, Urt. v. 14.7.1992 – 12 O 353/91, GRUR 1993, 664).

IV. Entstellungs- und Beeinträchtigungsschutz (§ 14 UrhG)

Der Urheber hat gem. § 14 UrhG das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

1. Inhalt und Zweck

Hintergrund ist das schutzwürdige Interesse des Urhebers, dass das von ihm geschaffene **Werk, in dem seine individuelle Schöpferkraft ihren Ausdruck gefunden** hat, von der Mit- und Nachwelt nur in seiner unverfälschten Gestaltung wahrgenommen wird. Als Beeinträchtigung ist jede objektive Änderung des Werkes anzusehen, so z.B. das teilweise Übermalen eines Gemäldes, das Umschreiben eines Romans oder das Bekleben einer Skulptur. Die Entstellung stellt als Unterfall eine besonders gravierende Beeinträchtigung dar. Wird in die Substanz eines Werkes eingegriffen, liegt regelmäßig eine Beeinträchtigung vor. Unerheblich ist, ob der Eindruck des Werkes objektiv verbessert oder verschlechtert wird (OLG Köln, Urt. v. 12.6.2009 – 6 U 215/08 – Pferdeskulptur, IPRB 2010, 59 = ZUM 2010, 180 ff.).

2. Besondere Fälle der Beeinträchtigung

Ein indirekter Eingriff, der zwar nicht das Werk selbst, aber dessen Gesamteindruck verändert, kann ebenfalls eine Beeinträchtigung i.S.d. § 14 UrhG darstellen. Dies hat der BGH bestätigt, als er über die Zulässigkeit des Verkaufs von Hundertwasser-Kunstdrucken in – von Dritten – gestalteten Bilderrahmen zu entscheiden hatte. Die Rahmen waren im Stil der Werke bemalt. Ein Verstoß gegen das Beeinträchtigungsverbot wurde bejaht, da unbefangene Betrachter das (unveränderte) Bild und den bemalten Rahmen als Gesamtkunstwerk des Künstlers ansehen (BGH, Urt. v. 7.2.2002 – I ZR 304/99; NJW 2002, 3248 ff.). Werke der bildenden Kunst können im Einzelfall schon durch die **Verbringung an einen anderen Standort** beeinträchtigt werden, wenn die konkrete Umgebung den geistig-ästhetischen Gesamteindruck mitbestimmt. Der **Eingriff in die geistige Substanz des Werkes** kann genügen. Ohne inhaltliche Änderung des Werkes kann dieses durch Form, Kontext und Art der Werknutzung unzulässig beeinträchtigt werden. Dies ist der Fall, wenn das Werk gegen den Willen des Urhebers in einen Sachzusammenhang gebracht wird, in den es nach seinem Willen nicht gehört, sofern dadurch Wesenszüge des Werkes verfälscht oder verzerrt werden. Der Abdruck eines Gedichtes oder Kunstwerkes im Rahmen einer illegalen oder politisch extremen Publikation stellt einen Verstoß gegen das Beeinträchtigungsverbot jedenfalls dann dar, wenn der falsche Eindruck vermittelt wird, dass der Urheber dieser Nutzung zugestimmt habe und seinem Werk dadurch eine politische oder meinungsbildende Aussage verliehen wird (KG, Urt. v. 6.5.1988 – 5 W 2642/88 – Neues Deutschland, NJW-RR 1990, 1065 ff.).

3. Grenzen des Beeinträchtigungsverbots

Geschützt ist der Urheber nur vor solchen Beeinträchtigungen seines Werkes, die geeignet sind, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden. Um nicht zu unangemessenen Ergebnissen aufgrund eines strikten Beeinträchtigungsverbots zu gelangen, ist zusätzlich eine Interessenabwägung erforderlich, bei der auch schutzwürdige Interessen des Nutzers zu berücksichtigen sind.

a) Beeinträchtigungen im Privatbereich

Eine **unvorteilhafte Hängung** von Kunstwerken in Privathäusern kann eine Beeinträchtigung darstellen, die jedoch mangels Wahrnehmung durch die Öffentlichkeit die berechtigten Interessen des Urhebers nicht gefährdet. Auch die **hobbymäßige Bildbearbeitung** von Gemälden oder Lichtbildwerken am Computer ist erlaubt, obwohl sie das verwendete Werk beeinträchtigt. Erst wenn die Wahrnehmung in dieser Form durch die Öffentlichkeit droht, werden die Interessen des Urhebers in relevanter Weise gefährdet. Die **Veränderung des Originals eines Werkes der bildenden Kunst** gefährdet hingegen stets die berechtigten Interessen des Urhebers. Das Hinzufügen von Brille und Schnurrbart auf einem Original-Porträtmalerei durch einen Hobbymaler kann vom Urheber untersagt werden, da dadurch irreversibel in sein Werk eingegriffen wird. Nimmt der Hobbymaler die gleichen

Änderungen auf Werkkopien vor, ist ihm dies zur freien Entfaltung seiner Persönlichkeit zunächst gestattet. Erst für die öffentliche Ausstellung und Nutzung benötigt er die Zustimmung des Urhebers.

b) „Kunst über Kunst“ und Parodie

Wären die Werke *Leonardo da Vincis* nicht wegen Ablauf der urheberrechtlichen Schutzdauer gemeinfrei, stünde der kommerziellen Verbreitung der mit Schnurrund Kinnbart versehenen *Mona Lisa*, wie sie *Marcel Duchamp* 1919 erstmals veröffentlichte, das Verbot der Beeinträchtigung entgegen. Eine zustimmungsfreie Übernahme fremder Werke wird in „Kunst über Kunst“ oder Parodien nur dann gestattet, wenn sie als **freie Benutzung** i.S.d. § 24 UrhG einzuordnen ist. In diesem Fall begrenzt das Urhebergesetz die Rechte des Urhebers zugunsten der Meinungs- und Kunstfreiheit (Art. 5 GG) anderer Werkschaffender. Dafür muss ein **selbständiges neues Werk geschaffen** werden, dessen eigene Individualität und charakteristische Züge die **übernommenen Eigenarten des älteren Werkes verblassen** lassen, so dass das neue Werk sich erkennbar von dem Originalwerk distanziert. Die bloße Verfremdung des älteren Werks ist hierfür, auch wenn dadurch ein witziger Effekt erzielt wird, nicht ausreichend. Dem selbständig Geschaffenen muss die maßgebliche Bedeutung zukommen. Der erforderliche Abstand zum benutzten Werk kann durch die Überlagerung mit den individuellen Elementen des neuen Werkes entstehen. Eine Parodie, die ein fremdes Werk weitgehend unverändert integriert, muss einen deutlichen inneren Abstand zum benutzten Werk herstellen. Dies geschieht durch eine anti-thematische Auseinandersetzung und dadurch, dass das ältere Werk selbst gerade Gegenstand der kritischen, humorvollen oder ironischen Auseinandersetzung im neuen Werk ist. Der entlehnte Teil aus dem älteren Werk darf nur als Anknüpfungspunkt für den parodistischen Gedanken im neuen Werk in Erscheinung treten und nicht vordergründig als optische oder ästhetische Grundlage dienen. Eine Abgrenzung zwischen unfreier und freier Benutzung gestaltet sich in der Praxis oft schwierig.

c) Schrankenregelungen

Eine unter eine Schrankenregelung, z.B. das **Zitatrecht**, fallende und danach erlaubte Nutzung soll nicht wegen der dieser Nutzung immanenten Werkbeeinträchtigung unter Verweis auf § 14 UrhG wieder verboten werden. Sonst würde die vom Gesetzgeber privilegierte Nutzung durch regelmäßig damit verbundene Änderungen des Werkes ins Leere laufen. Soweit z.B. der Abdruck eines Kunstobjekts in einer Zeitung typischerweise mit einer Verkleinerung und qualitativen sowie farblichen Veränderung des Werkes einhergeht, tritt das Integritätsinteresse des Urhebers hinter dem in § 50 UrhG normierten **Interesse an aktueller Berichterstattung** zurück. Eine über das erforderliche Maß hinausgehende Beeinträchtigung des Werkes muss jedoch nicht hingenommen werden.

4. Werkvernichtung

Im Falle der vollständigen Vernichtung eines Werkes, z.B. Abriss eines Bauwerkes, wird seine Wahrnehmung insgesamt unmöglich gemacht, nicht verfälscht. Daher gehen die Gerichte bisher überwiegend davon aus, dass § 14 UrhG nicht anwendbar ist. Bei teilweiser Vernichtung bleibt hingegen ein beeinträchtigtes Werk zurück, so dass in diesem Fall der Entstellungsschutz greift. Da die vollständige Zerstörung eines Originalwerkes jedoch tief in das schützenswerte geistige Band zwischen Urheber und Werk eingreift, ist die Ableitung eines Vernichtungsverbots – wenn nicht aus § 14 UrhG – jedenfalls aus der allgemeinen Norm des § 11 UrhG zu befürworten. **So sollte der Eigentümer eines beweglichen Werkes zumindest verpflichtet sein, dieses dem Künstler vor der Zerstörung zur Rücknahme anzubieten.** Trotz gleichzeitiger Berücksichtigung der Eigentümerinteressen ist ein möglichst weitgehender Schutz des Urhebers vor der Zerstörung seines Werkes angesichts des Grundgedankens des Urheberpersönlichkeitsrechts unerlässlich.

